

II. Fertigung

Erläuterungen zu dem Teilbebauungsplan
für das Bebauungsgebiet zwischen Mar-
tenweg u. Buschweg der Stadt Deidesheim
Landkreis Neustadt a.d. Weinstrasse.

Beschl. 13.9.51

Bürgermeister der Stadt Deidesheim	
10. SEP 1951	
Nr.	Beil.

Kroth

I.

1. Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes wozu die Erklärung der Signaturen gehört, ist in Verbindung mit diesen Erläuterungen maßgebend für:
 - a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften (§ 20 Abs. 1 Buchst. b.u.c, § 60, § 63 des Aufbaugesetzes)
 - b) die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Massnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung. (§§ 23-59, 61 u. 62 des Aufbaugesetzes)
2. Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit nur verbindlich, soweit dieselben in den Bebauungsplan eingezeichnet sind und es handelt sich im Besonderen um:

Fahrbahnbreite und Strassenbegrenzungslinie
Abstände von Baufluchtlinien die mit der
Strassenbegrenzungslinie nicht zusammenfallen.

II.

Mit der Umgrenzungslinie ist das künftige Baugebiet abgegrenzt, jedoch ist die punktiert eingeseichnete Darstellung für eine spätere Erweiterung vorgesehen. Dieses Baugebiet wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Bedürfnisse, soweit dies der Fall ist abgeschlossen werden. Die Umgrenzungslinien sind im Bebauungsplan in grün als jetziges u. d. später zu erweiterndes Baugebiet eingeseichnet. Das Baugebiet ist als gemischtes Wohn-u. Kleinsiedlungsgebiet mit landwirtschaftlichem Charakter zu betrachten.

III.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden folgende Massnahmen ergriffen:

Grenzausgleiche können angeordnet werden, wenn sie einen für die Bebauung geeigneten Zuschnitt der Baugrundstücke im Zusammenhang mit der geplanten Strassenführung ergeben.

Zur Ordnung der Bebauung wird folgendes Bestimmt :

A. Allgemeines:

1. Soweit in der zeichnerischen Darstellung als solche ausgewiesen oder soweit vorhanden bis zur ihrer Auflassung, dürfen Verkehrsflächen einschließlich ihrer Strassenschutzstreifen nicht bebaut werden.
2. Die in der zeichnerischen Darstellung vorgesehenen Baufluchtlinien und die eingezeichneten Bauten sind bei allen Neubauten einzuhalten. In anderen Fällen soll die Baubehörde Abweichungen zulassen, wenn nicht erhebliche öffentliche Interessen dagegen sprechen.

B. Sondervorschriften:

§ 1.

Diese Sondervorschriften sind Bestandteil des Baulinienplanes vom/19..... Sie ergänzen den Baulinienplan und legen die Gestaltung der einzelnen Gesichtspunkte fest.

II. Fertigung

Im Vollzuge des § 19 (2) des Aufbaugesetzes vom 1. 8. 1949

mit RE. v. 22. 12. 1951 Az. Eil. 143/51

Tgb. Nr. 5755/51 in Verbindung mit dem Bebauungsplan vom Sept. 1950 genehmigt.

Neustadt/Weinstraße, den 22. 12. 1951

Der Regierungspräsident der Pfalz

— Bauabteilung —

F. A.



[Handwritten signature]
Oberreg.-u.-baurat

Die vorstehenden Erläuterungen zu dem Teilbebauungsplan Zwischen Martenweg und Buschweg werden gemäß § 19 Abs. 3 des Aufbaugesetzes vom 1. 8. 1949 hiermit festgestellt.

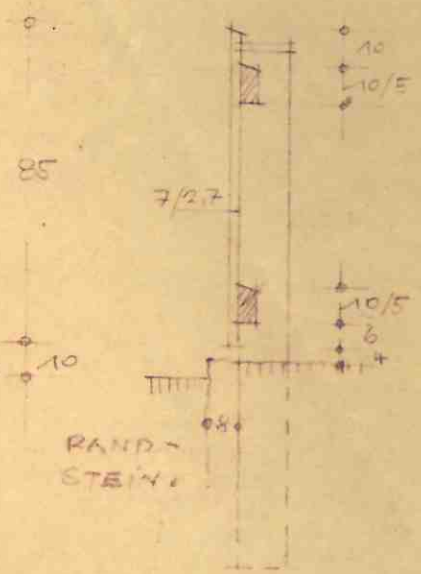
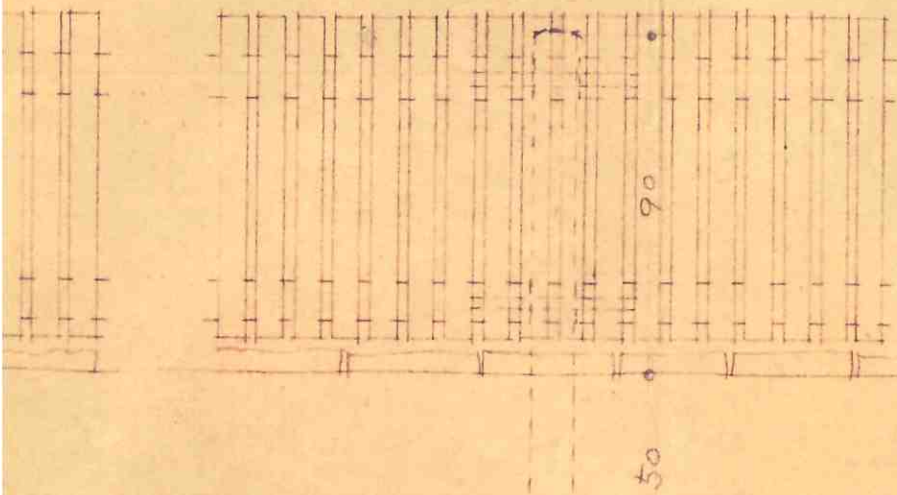
Deidesheim, den 16. Januar 1952.

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

II. Fertigung



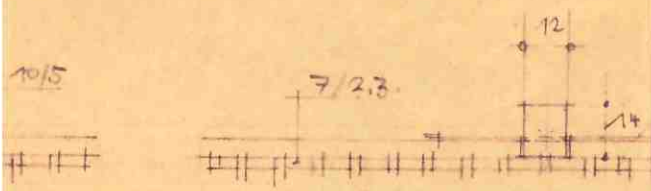
ETONSÄULEN
SFL. GLATT VERIBBEN.
KUSCHELKALK VORSETZ SCHARRIERT.
NACH ANGABE.



Deidesheim, 18. Dez. 1951
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

FLÄCHEN DURCHGESTRIK
35/5/400



Neustadt an der Weinstrasse, den 12. 12. 1951

Der Landrat:
= Kreisbauamt =

[Handwritten signature]

DEIDESHEIM AUGUST 1951

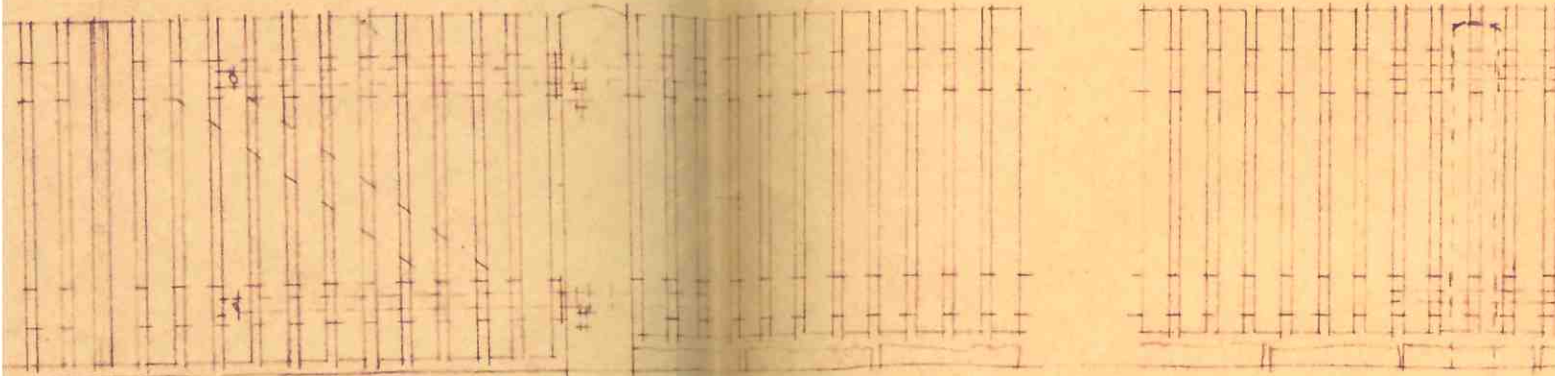
HEINRICH U. FRIEDR. STAMMER
ARCHITEKTEN
DEIDESHEIM

[Handwritten signature]

MIT EINGANGSTOR

EINGANGSTOR 2,44 m i.H.

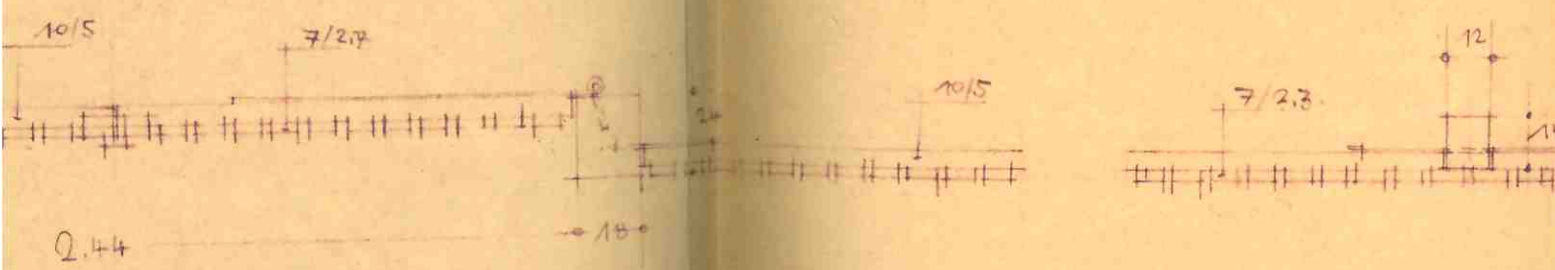
EINGANGSPORTE 1,04 m i.H.



18/24

12/14

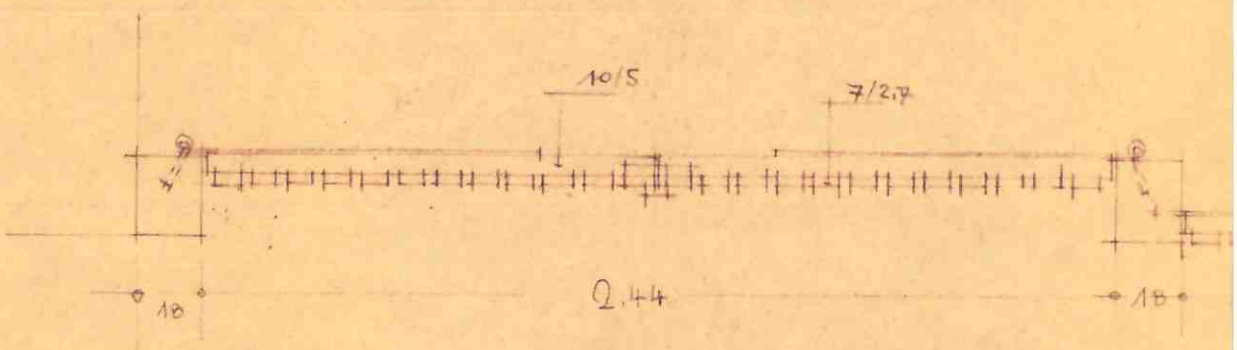
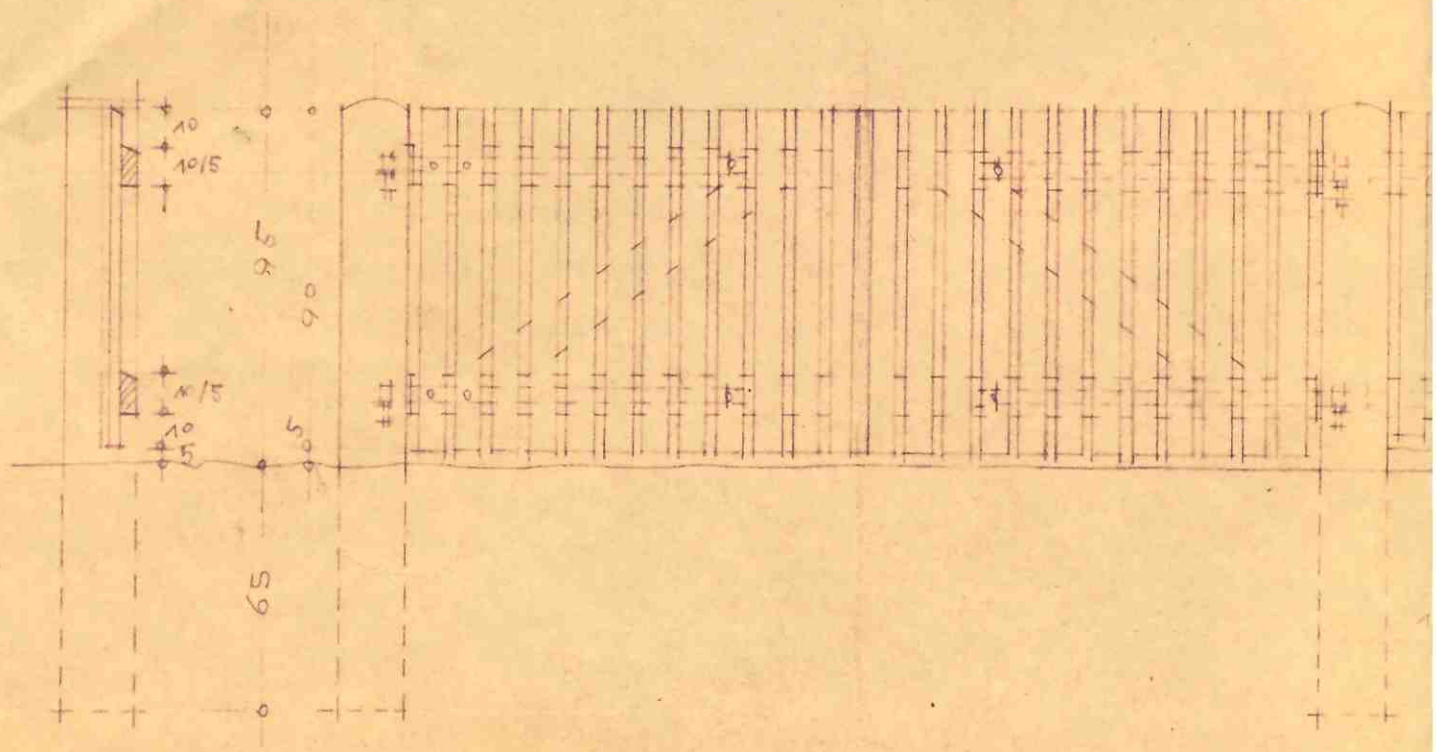
EISENBETONSÄULEN
ANSICHTSFL. GLATT VERLISSEN.
OD. IN MUSCHELKALKVORSETZ SCHARRIERT.
NACH ANGABE.



EINFRIEDIGUNG AN DER STRASSE MIT EINGANGSTOR

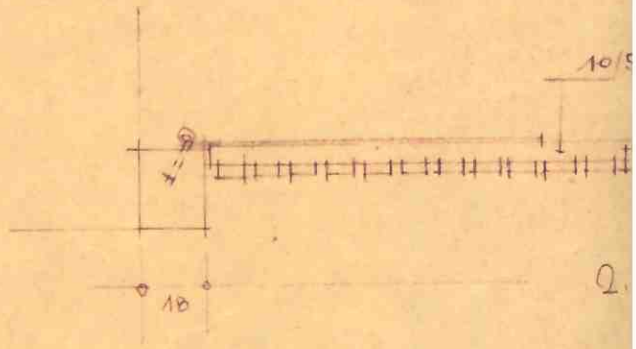
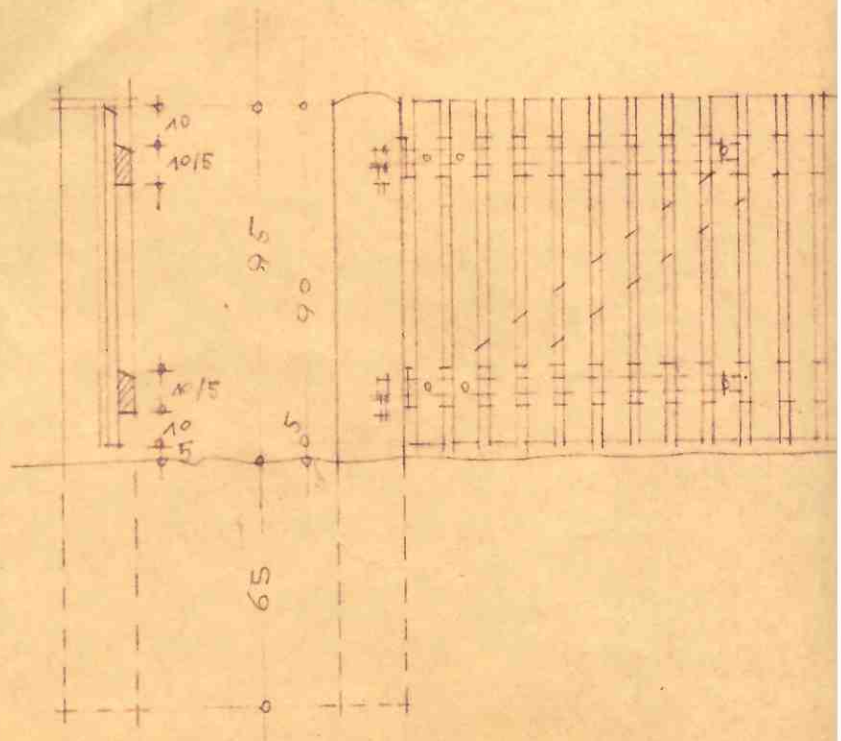
EINGANGSTOR : 2.4

EINGANGSTÜRTE : 1



• M=1820 •

EINFRIEDIGUNG AN DER STRASSE



• $M = 1820$ •